

Sonderumlage mit abweichendem Verteilerschlüssel

Beigesteuert von
Montag, 30. August 2004

Ein Eigentümerbeschluss, der für eine Sonderumlage einen von der Gemeinschaftsordnung abweichenden Kostenverteilungsschlüssel festsetzt, ist anfechtbar, jedoch nicht nichtig. (BayObLG, Beschluss vom 13.11.2003, ZMR 2004, 212)